

Regierungsvorlage

**Gesetz
über eine Änderung des Baugesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Baugesetz, LGBL.Nr. 52/2001, in der Fassung LGBL.Nr. 23/2003, Nr. 27/2005, Nr. 44/2007, Nr. 34/2008, Nr. 32/2009, Nr. 29/2011, Nr. 72/2012, Nr. 44/2013, Nr. 11/2014, Nr. 12/2014, Nr. 17/2014, Nr. 22/2014, Nr. 23/2015, Nr. 37/2015, Nr. 54/2015, Nr. 8/2017, Nr. 47/2017, Nr. 78/2017, Nr. 34/2018, Nr. 35/2018, Nr. 37/2018, Nr. 64/2019, Nr. 19/2020, Nr. 91/2020, Nr. 50/2021, Nr. 69/2021, Nr. 83/2021 und Nr. 4/2022, wird wie folgt geändert:

1. Im § 12 Abs. 8 wird der Klammerausdruck „(§ 2 Abs. 3 lit. i RPG)“ durch den Klammerausdruck „(§ 2 Abs. 3 lit. k Raumplanungsgesetz)“ ersetzt.

1a. Im § 21 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden“ die Wortfolge „in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/844“ eingefügt.

2. Im § 25 Abs. 3 wird die Wortfolge „feuerpolizeilichen Risiko“ durch die Wortfolge „Brandsicherheitsrisiko (§ 48a Abs. 1 und 4)“ ersetzt.

2a. Im § 32 wird der letzte Absatz als Absatz 5 bezeichnet.

3. Im § 43 Abs. 3 wird die Wortfolge „betreffend Bildungseinrichtungen (wie Kindergärten, Schulen, Volkshilbungseinrichtungen u.dgl.), Gesundheits- und Sozialeinrichtungen (wie Spitäler, Alten- und Pflegeheime, Ferienheime u.dgl.) oder sonstige Bauwerke oder Anlagen, die allgemein zugänglich und für mindestens 75 Besucher oder Kunden ausgelegt sind,“ durch die Wortfolge „mit besonderem Brandsicherheitsrisiko (§ 48a Abs. 1 und 4)“ ersetzt.

4. Im § 45 wird nach dem Abs. 1 folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Der Eigentümer oder Bauberechtigte hat dafür zu sorgen, dass Bauwerke und sonstige Anlagen so benützt werden, dass keine augenscheinlichen groben Brandschutzmängel vorliegen. Auf schriftliches Verlangen der Behörde sind augenscheinliche grobe Brandschutzmängel auch dann zu beheben, wenn sich diesbezüglich aus der Baubewilligung oder der Bauanzeige keine besonderen Anforderungen ergeben.“

5. Im § 45 werden die bisherigen Abs. 2 bis 5 als Abs. 3 bis 6 bezeichnet.

6. Im nunmehrigen § 45 Abs. 6 wird der Ausdruck „Abs. 1 bis 4“ durch den Ausdruck „Abs. 1 bis 5“ ersetzt.

7. Nach dem § 48 wird folgende Abschnittsbezeichnung sowie folgender § 48a eingefügt:

**„7a. Abschnitt
Regelmäßige Überprüfung der Brandsicherheit, nachträgliche Aufträge**

§ 48a

Regelmäßige Überprüfung der Brandsicherheit

(1) Die Behörde hat Hochhäuser, Gebäude für Bildungseinrichtungen (wie Kindergärten oder sonstige Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen, Volkshilbungseinrichtungen u.dgl.), Gesundheits- und

Sozialeinrichtungen (wie Krankenanstalten, Pflegeheime und Altenwohnheime, Ferienheime u.dgl.) sowie sonstige Bauwerke, die allgemein zugänglich und für mindestens 75 Besucher oder Kunden ausgelegt sind, in regelmäßigen Abständen im Hinblick auf Brandsicherheit zu überprüfen. Dabei ist zu überprüfen, ob die Bauwerke (einschließlich der dazugehörigen Dachböden, Keller, Garagen, Betriebs- und Lagerräume, Feuerungsanlagen sowie Flucht- und Rettungswege) keine augenscheinlichen groben Brandschutzmängel aufweisen.

(2) Das Überprüfungsintervall beträgt sechs Jahre.

(3) Die Behörde kann zur Prüfung nach Abs. 1 geeignete Personen, insbesondere vom Landesfeuerwehrverband zur Verfügung gestellte Sachverständige, heranziehen. Die Vorschriften des § 38 Abs. 5 gelten sinngemäß.

(4) Die Landesregierung kann durch Verordnung festlegen, dass auch andere Gebäude oder sonstige Bauwerke nach den Abs. 1 bis 3 zu überprüfen sind, sofern sie aufgrund ihrer Art oder ihrer Verwendung ein vergleichbares Brandsicherheitsrisiko aufweisen. Sie kann auch ein kürzeres oder ein längeres Überprüfungsintervall als jenes nach Abs. 2 festlegen, sofern dies unter Berücksichtigung der Brandgefahr und des Schadenspotenzials erforderlich oder vertretbar ist.“

8. Im § 49 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Wird der Behörde“ der Ausdruck „– aus Anlass einer Überprüfung nach § 48a oder sonst –“ eingefügt und die Wortfolge „für Bildungseinrichtungen (wie Kindergärten, Schulen, Volksbildungseinrichtungen u.dgl.), Gesundheits- und Sozialeinrichtungen (wie Spitäler, Alten- und Pflegeheime, Ferienheime u.dgl.) oder sonstige Bauwerke oder Anlagen, die allgemein zugänglich und für mindestens 75 Besucher oder Kunden ausgelegt sind,“ durch den Ausdruck „im Sinne des § 48a“ ersetzt.

8a. Im § 49b Abs. 1 wird nach dem Ausdruck „Richtlinie 2010/31/EU“ die Wortfolge „in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/844“ eingefügt.

8b. Im § 53 Abs. 1 wird vor dem Ausdruck „47 und 48 Abs. 1“ der Ausdruck „46 Abs. 1,“ eingefügt.

9. Im § 54 wird der Ausdruck „§§ 45 Abs. 5“ durch den Ausdruck „§§ 45 Abs. 6“ ersetzt und nach dem Ausdruck „47 Abs. 2“ ein Beistrich sowie der Ausdruck „48a Abs. 3“ eingefügt.

10. Im § 55 Abs. 1 lit. d wird der Ausdruck „Abs. 2“ durch den Ausdruck „Abs. 3“ ersetzt.

11. Im § 55 Abs. 1 lit. h wird der Ausdruck „§§ 38 Abs. 5 und 45 Abs. 5“ durch den Ausdruck „§§ 38 Abs. 5, 45 Abs. 6 und 48a Abs. 3“ ersetzt.

12. Im § 57 entfallen die Abs. 2 bis 6 und 8 bis 10; der bisherige Abs. 7 wird als Abs. 2 und die bisherigen Abs. 11 bis 14 werden als Abs. 3 bis 6 bezeichnet.

13. Nach dem § 59 wird folgender § 60 angefügt:

„§ 60

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBI.Nr. xx/2022

(1) Das Gesetz über eine Änderung des Baugesetzes, LGBI.Nr. xx/2022, ausgenommen die Änderung betreffend § 32, tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft. Die Änderung betreffend § 32 tritt am 1. Juli 2023 in Kraft. Für den Fall, dass die Änderung des § 54 nicht kundgemacht werden kann, ist das Gesetz über eine Änderung des Baugesetzes, LGBI.Nr. xx/2022, ohne diese Bestimmung kundzumachen.

(2) Verordnungen auf der Grundlage dieses Gesetzes in der Fassung LGBI.Nr. xx/2022 können bereits mit dem der Kundmachung der Novelle LGBI.Nr. xx/2022 folgenden Tag erlassen werden, dürfen jedoch frühestens am 1. Jänner 2023 in Kraft treten.

(3) Bei im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über eine Änderung des Baugesetzes, LGBI.Nr. xx/2022, bestehenden Bauwerken, hat die Frist für das Überprüfungsintervall nach § 48a Abs. 2 und 4 in der Fassung LGBI.Nr. xx/2022 mit der letztmaligen Überprüfung nach § 7 der Feuerpolizeiordnung in der Fassung LGBI.Nr. 34/1999 begonnen.“

Bericht zur Regierungsvorlage

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Die (große) Feuerbeschau ist bisher in der Feuerpolizeiordnung geregelt (vgl. §§ 6 ff Feuerpolizeiordnung). Es handelt sich dabei um eine Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde. Der vorliegende Entwurf sieht nunmehr – im Wesentlichen wie bisher – bei Bauwerken mit besonderem Brandsicherheitsrisiko eine regelmäßige Überprüfung im Hinblick auf Brandsicherheit vor, doch wird dies nicht mehr in der Feuerpolizeiordnung, sondern anlagenbezogen im Baugesetz geregelt (vgl. § 48a dieses Entwurfs sowie den Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung der Feuerpolizeiordnung). Zuständige Behörde ist wie bisher der Bürgermeister (nunmehr als Baubehörde), soweit die Aufgabe der örtlichen Baupolizei nicht mit einer Verordnung nach § 17 Abs. 3 Gemeindegesetz den Bezirkshauptmannschaften (z.B. bei Bauwerken für genehmigungspflichtige gewerbliche Betriebsanlagen) übertragen ist. Zu den Bauwerken mit besonderem Brandsicherheitsrisiko, bei denen künftig (eingeschränkt gegenüber bisher) regelmäßig eine Feuerbeschau durchzuführen ist, zählen neben Bildungseinrichtungen, Gesundheits- und Sozialeinrichtungen und Hochhäusern auch sonstige Bauwerke, die allgemein zugänglich und für mindestens 75 Besucher oder Kunden ausgelegt sind (§ 48a Abs. 1). Mit Verordnung der Landesregierung kann der Kreis der regelmäßig zu überprüfenden Bauwerke erforderlichenfalls auf weitere Bauwerke mit vergleichbarem Brandsicherheitsrisiko erweitert werden (§ 48a Abs. 4).

Das Baurecht umfasst somit künftig im Interesse der Sicherheit von Bauwerken umfassend und anlagenbezogen alle wesentlichen Aspekte des Brandschutzes bzw. der Brandverhütung; überdies müssen auch bei der Benützung von Bauwerken (augenscheinliche grobe) Brandschutzmängel vermieden werden (vgl. § 45 Abs. 2). Die vorgesehenen Regelungen dienen der Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung; die Sicherheitsinteressen bleiben dennoch gewahrt.

2. Kompetenzen:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes nach Art. 15 Abs. 1 B-VG.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgesehenen Änderungen im Zusammenhang mit der Feuerbeschau haben insgesamt keine negativen finanziellen Auswirkungen auf Land und Gemeinden; es kommt vielmehr zu erheblichen Einsparungen. Der Landesfeuerwehrfonds soll zwar nunmehr alle Kosten für seine den Behörden für die regelmäßige Überprüfung im Hinblick auf Brandschutz zur Verfügung gestellten Sachverständigen (§ 48a Abs. 3) tragen; bisher hatten die Gemeinden einen kleinen Anteil der Kosten für die von ihnen herangezogenen Sachverständigen des Landesfeuerwehrverbandes mitgetragen bzw. abgegolten (in Summe ca. EUR 10.000 pro Jahr insgesamt). Andererseits wird nunmehr der Kreis der regelmäßig zu überprüfenden Bauwerke mit besonderem Brandsicherheitsrisiko eingeschränkt bzw. konkreter gefasst (vgl. § 48a Abs. 1 einerseits und § 7 Abs. 1 und 4 der Feuerpolizeiordnung in der geltenden Fassung andererseits). Außerdem können durch die Integration der Feuerbeschau ins Baurecht und Vollzug durch die Baubehörden Synergien genutzt werden; die Baubehörde ist nunmehr – anlagenbezogen – umfassend für alle wesentlichen Aspekte des Brandschutzes bzw. der Brandverhütung zuständig.

Es wird insgesamt mit erheblichen Einsparungen zu rechnen sein: Bisher waren in Vorarlberg schätzungsweise rund 18000 bis 20000 Gebäude spätestens alle 6 Jahre einer Feuerbeschau zu unterziehen; künftig werden nur mehr rund 3000 bis 5000 Gebäude von der regelmäßigen Feuerbeschau betroffen sein, also rund 15000 Objekte weniger als vorher. Bei einem Aufwand von durchschnittlich einer Stunde für die Durchführung der Feuerbeschau pro Objekt ist – bei einem Stundensatz von 42 Euro – insgesamt mit einer Einsparung von rund 105.000 Euro pro Jahr zu rechnen.

4. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die dem im Entwurf vorliegenden Gesetz entgegenstehen. Im Gegenteil: Der vorliegende Gesetzesentwurf dient unter anderem der Umsetzung des Art. 3 der Richtlinie (EU) 2018/844 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Der Entwurf hat keine besonderen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

6. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Da der vorliegende Entwurf die Mitwirkung von Bundesorganen vorsieht (§ 54), bedarf der Gesetzesbeschluss des Landtages der Zustimmung der Bundesregierung (vgl. Art. 97 Abs. 2 und Art. 98 B-VG).

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 (§ 12 Abs. 8):

Es wird lediglich der Verweis auf die betreffende Zielbestimmung im Raumplanungsgesetz, deren Bezeichnung sich mit der Raumplanungsgesetznovelle 2019 geändert hat, entsprechend angepasst.

Zu Z. 1a und 8a (§§ 21 Abs. 2 und 49b Abs. 1):

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der Umsetzung des Art. 3 der Richtlinie (EU) 2018/844, wonach in den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften klarzustellen ist, dass Verweise auf die Richtlinie 2010/31/EU als Bezugnahmen auf diese Richtlinie in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/844 gelten.

Zu Z. 2, 3 und 8 (§§ 25 Abs. 3, 43 Abs. 3 und 49 Abs. 1):

Statt von Gebäuden mit „besonderem feuerpolizeilichem Risiko“ wird nunmehr im § 25 Abs. 3 von Gebäuden mit „besonderem Brandsicherheitsrisiko“ gesprochen; im § 48a wird näher festgelegt, um welche Bauwerke es sich dabei handelt (s. die Ausführungen unten zu § 48a). Auch in den §§ 43 Abs. 3 und 49 Abs. 1 wird nunmehr durch Verweis daran angeknüpft.

Bei solchen Bauvorhaben mit besonderem Brandsicherheitsrisiko ist – wie schon bisher – nach der Meldung über die Vollendung des Bauvorhabens jedenfalls eine Überprüfung der Bauausführung durch die Baubehörde nach § 38 Abs. 1 lit. b und c vorzunehmen (§ 43 Abs. 3).

Im Falle solcher Bauwerke nach § 48a können – wie bisher – bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 49 Abs. 1 (erhebliche Gefährdung der Sicherheit oder Gesundheit von Menschen durch Brand, Erforderlichkeit zur Beseitigung der Gefährdung, Verhältnismäßigkeit des Aufwands) von der Baubehörde auch nachträgliche Aufträge erteilt werden, dh Aufträge, mit denen in den bestehenden Konsens einer Anlage eingegriffen werden kann.

Zu Z. 2a (§ 32):

Im § 32 wird ein legislatives Versehen im Zusammenhang mit dem Gesetz über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBl.Nr. 4/2022, korrigiert.

Zu Z. 4 bis 6 (§ 45):

Der Eigentümer oder Bauberechtigte hat nicht nur dafür zu sorgen, dass das Bauwerk selbst bzw. die sonstige Anlage in einem Zustand erhalten wird, der u.a. den Erfordernissen der Sicherheit und Gesundheit entspricht (§ 45 Abs. 1); er hat auch dafür zu sorgen (z.B. gegenüber dem Mieter bei Vermietung, aber auch bei eigener Nutzung), dass das Bauwerk und die sonstigen Anlagen so benützt werden, dass keine augenscheinlichen groben Brandschutzmängel vorliegen (§ 45 Abs. 2 erster Satz; vgl. auch die allgemeinen Vorschriften zur Brandverhütung nach § 1 Feuerpolizeiordnung). Unter augenscheinlich groben Brandschutzmängeln sind solche Mängel zu verstehen, die in auffälliger Weise eine erhebliche Brandgefahr darstellen.

Grobe Brandschutzmängel können grobe *bauliche* Brandschutzmängel sein (wie z.B. schadhafte Feuerschutzabschlüsse und unzureichende Abschottungen im Bereich von Brandabschnitten bzw. Trennbauteilen), aber auch grobe *betriebliche* Mängel (wie z.B. die falsche Aufbewahrung von Rauchzeugresten, Aschelagerung, fehlende Überprüfung von Handfeuerlöschern, Brandmeldeanlagen, Sprinkleranlagen, Lagerungen im Treppenhaus). Diesbezügliche augenscheinliche Mängel sind, wenn sie nicht im Widerspruch zum Baukonsens stehen, nur auf ausdrückliches schriftliches Verlangen der Behörde – in der Regel aufgrund einer Meldung des Rauchfangekehrers nach § 6 Abs. 2 der Feuerpolizeiordnung – zu beseitigen (s. § 45 Abs. 2 zweiter Satz); wird dem Verlangen nicht entsprochen,

hat die Behörde die entsprechenden Maßnahmen nach § 46 Abs. 1 vorzuschreiben. Diese Regelung steht im Zusammenhang mit dem Wegfall der Regelungen über die Feuerbeschau in der Feuerpolizeiordnung.

Zu Z. 7 (§ 48a):

Im Abs. 1 sind Bauwerke mit besonderem Brandsicherheitsrisiko angeführt; diese sind von der Baubehörde – unbeschadet der für alle Anlagen geltenden jederzeitigen Überwachungsbefugnisse nach § 38 – regelmäßig auf ihre Brandsicherheit zu überprüfen. Das Überprüfungsintervall beträgt sechs Jahre (kann aber durch Verordnung der Landesregierung nach Maßgabe des Abs. 4 verkürzt oder verlängert werden). Dabei ist zu überprüfen, ob diese Bauwerke einschließlich der dazugehörigen Anlagen wie Dachböden, Keller, Garagen, Betriebs- und Lagerräume, Feuerungsanlagen sowie der Flucht- und Rettungswege augenscheinliche grobe Brandschutzmängel aufweisen; im Zuge dessen kann – über bauwerksbezogene Mängel hinaus – auch geprüft werden, ob augenscheinliche grobe Brandschutzmängel vorliegen, die aus der Art der Benützung des Bauwerks resultieren (vgl. § 45 Abs. 2). Zur bisher geltenden Rechtslage siehe § 7 Feuerpolizeiordnung.

Die regelmäßige Überprüfung im Hinblick auf Brandsicherheit betrifft neben Gebäuden für Bildungseinrichtungen sowie Gesundheits- und Sozialeinrichtungen und Hochhäusern auch sonstige Bauwerke, die allgemein zugänglich und für mindestens 75 Besucher oder Kunden ausgelegt sind, in denen sich also gleichzeitig mindestens 75 Personen bestimmungsgemäß aufhalten können (vgl. dazu § 43 Abs. 3 und § 49 Abs. 1 Baugesetz in der Fassung vor dieser Novelle). Der regelmäßigen Prüfung unterliegen im letztgenannten Fall nur jene Bauwerksteile, die ihrer Art nach allgemein zugänglich sind (z.B. ein Restaurant im Erdgeschoss eines Gebäudes, nicht aber etwa die darüber liegenden Wohnungen in den Obergeschossen), dies einschließlich der davon mitbetroffenen Anlagen, auch wenn diese selbst nicht allgemein zugänglich sind (z.B. Feuerungsanlage des Gebäudes). Allgemein zugänglich sind Bauwerke dann, wenn sie grundsätzlich von jeder Person unter den gleichen Voraussetzungen wie jede andere Person betreten werden können (wie z.B. Hotels, Restaurants, Handelsgeschäfte, Theater, Museen, Kinos, Diskotheken u.dgl.). Für den Begriff des Hochhauses soll jenes Verständnis maßgeblich sein, das auch der einschlägigen OIB-Richtlinie zu Grunde liegt; das bedeutet nach der derzeit geltenden OIB-Richtlinie 2, Brandschutz, des Österreichischen Instituts für Bautechnik, Ausgabe April 2019, dass es sich um Gebäude mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 Metern handelt.

Mit Verordnung der Landesregierung kann erforderlichenfalls auch eine Überprüfungspflicht für andere Gebäude oder Bauwerke festgelegt werden, sofern sie aufgrund ihrer Art oder Verwendung ein vergleichbares Brandsicherheitsrisiko aufweisen (Abs. 4).

Es können von der Baubehörde zur Prüfung besondere Sachverständige, die der Landesfeuerwehrverband zur Verfügung stellt (es handelt sich dabei um sachverständige Mitarbeiter der Brandverhüttungsstelle Vorarlberg, welche eine Einrichtung des Landesfeuerwehrverbandes ist), herangezogen werden (Abs. 3); die Kosten für diese Sachverständigen sind nach den Kostenbestimmungen der Feuerpolizeiordnung (vgl. § 52 Abs. 6 Feuerpolizeiordnung in der Fassung des gleichzeitig zur Begutachtung versendeten Entwurfes eines Gesetzes über eine Änderung der Feuerpolizeiordnung) vom Landesfeuerfonds zu tragen.

Ergibt die Überprüfung augenscheinliche grobe Brandschutzmängel, ist erforderlichenfalls nach den §§ 45 und 46 (Verfügung der Instandsetzung) bzw. bei Gefahr im Verzug unter Anwendung von Zwangsbefugnissen nach § 53 (s dazu auch die Anmerkungen zu § 53 Abs. 1) vorzugehen. Für Eingriffe in den Baukonsens gilt § 49 über nachträgliche Aufträge.

Zu Z. 8b (§ 53 Abs. 1):

Mit der Ergänzung im Abs. 1 wird sichergestellt, dass bei Gefahr im Verzug im Hinblick auf die Interessen der Gesundheit und Sicherheit die aus einer Vernachlässigung der Erhaltungspflicht (§ 45 Abs. 1) oder aus einem augenscheinlich groben Brandschutzmangel (§ 45 Abs. 2) resultiert, auch Zwangsbefugnisse zur Beseitigung dieser Gefahr angewendet werden können. Voraussetzung ist allerdings, dass die Gefahrenabwehr durch die Erlassung eines Bescheides nach § 46 (Verfügung erforderlicher Erhaltungsmaßnahmen) und dessen Vollstreckung nach dem VVG nicht rechtzeitig bewirkt werden könnte.

Zu Z. 9 (§ 54):

Die Regelung im § 54 über die Mitwirkung der Bundespolizei soll im Hinblick auf die beabsichtigte Regelung im § 48a Abs. 3 letzter Satz, wonach die Vorschriften des § 38 Abs. 5 sinngemäß gelten, entsprechend angepasst werden.

Nachdem der bisherige § 45 Abs. 5 nunmehr als § 45 Abs. 6 bezeichnet wird, ist auch der Verweis auf diese Bestimmung entsprechend anzupassen.

Zu Z. 10 und 11 (§ 55 Abs. 1):

Die Strafbestimmungen sind entsprechend anzupassen.

Zu Z. 12 (§ 57):

Nachdem sich der zeitliche Anwendungsbereich des § 57 Abs. 2 bis 6 und Abs. 8 bis 10 erschöpft hat, können diese Regelungen entfallen. Gleichzeitig sind der bisherige Abs. 7 als Abs. 2 und die bisherigen Abs. 11 bis 14 als Abs. 3 bis 6 zu bezeichnen.

Zu Z. 13 (§ 60):

Die vorgesehenen Änderungen sollen zeitgleich mit den korrespondierenden Änderungen in der Feuerpolizeiordnung (vgl. den gleichzeitig zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung der Feuerpolizeiordnung) am 1. Jänner 2023 in Kraft treten. Das Inkrafttreten der vorgeschlagenen Änderung im § 32 richtet sich nach dem Inkrafttreten des § 32 in der Fassung des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBl.Nr. 4/2022.

Mit der Regelung des Abs. 2 wird die Möglichkeit geschaffen, insbesondere Verordnungen nach § 48a bereits vor dem Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle zu erlassen und mit 1. Jänner 2023 in Kraft zu setzen.

Mit der Übergangsregelung des Abs. 3 soll sichergestellt werden, dass bei Bauwerken, die am 1. Jänner 2023 bereits bestehen, die Frist für das Überprüfungsintervall nach § 48a Abs. 2 und 4 nicht neu zu laufen beginnt.

Der XXXI. Vorarlberger Landtag hat in seiner 5. Sitzung im Jahr 2022, am 11. Mai, nach einstimmiger Annahme nachstehenden VP-Abänderungsantrags

„Die Regierungsvorlage wird wie folgt geändert:

a) Vor der Z. 1 wird folgende Z. 1 eingefügt:

„1. Im § 1 Abs. 1 lit. f wird nach der Wortfolge ‚und es sich nicht um Gebäude‘ die Wortfolge ‚mit einer überbauten Fläche von mehr als 25 m²‘ eingefügt.“

b) Die bisherige Z. 1 wird als Z. 1a und die bisherige Z. 1a als Z. 1b bezeichnet.“

Begründung:

Mit der Novelle LGBl.Nr. 64/2019 wurden Funkanlagen bzw. Funksendemasten, soweit diese Anlagen für Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, zur Katastrophenvorsorge oder zur Bewältigung von Katastrophen oder Unfällen verwendet werden (sog. Behördenfunknetz BOS) vom Anwendungsbereich des Baugesetzes ausgenommen. Um den Aufbau dieses Behördenfunknetzes zu erleichtern, sollen nunmehr auch dazugehörige Gebäude mit einer überbauten Fläche von bis zu 25 m², die betriebsnotwendiger Bestandteil solcher Funkanlagen sind (wie z.B. Container zum Schutz funktechnischer Einrichtungen), ebenfalls vom Anwendungsbereich des Baugesetzes ausgenommen werden. Diese Ausnahme erscheint insofern sachlich gerechtfertigt, als die betreffende Funkanlage (Funksendemast einschließlich dem dazugehörigen Gebäude mit einer Größe von bis zu 25 m²) im Hinblick auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung weiterhin der Bewilligungspflicht nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung unterliegen. Der Begriff „überbaute Fläche“ ist im Sinne der Baubemessungsverordnung auszulegen (vgl. derzeit § 2 lit. i leg. cit.).

das in der Regierungsvorlage, Beilage 35/2022, enthaltene Gesetz in der geänderten Fassung mit punktwiese unterschiedlichem Stimmverhalten in 2. Lesung – wie folgt – mehrheitlich angenommen:

- alle Punkte mit Ausnahme des § 48a Abs. 4 (als Teil der Ziffer 7) einstimmig und
- § 48a Abs. 4 (als Teil der Ziffer 7) mit den Stimmen der VP- und SPÖ-Fraktion, der Fraktion Die Grünen sowie des fraktionslosen Abg. Hopfner (dagegen: FPÖ und SPÖ).

Die Regierungsvorlage wurde in 3. Lesung mit den Stimmen der VP-, SPÖ- und NEOS Fraktion, der Fraktion Die Grünen sowie des fraktionslosen Abg. Hopfner mehrheitlich beschlossen (dagegen: FPÖ).